



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer

1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator *Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN* Stoff / Gemisch**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs sowie nicht empfohlene****Verwendungen Vorgesehene Verwendungen des Gemischs**

Farbmittel für industrielle Anwendungen; Farbstoff für Gips- und Mineralmaterialien.

Nicht empfohlene Verwendungen des Gemischs

Das Produkt darf nicht anders verwendet werden als in Abschnitt 1 angegeben.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts**Hersteller**

Name oder Handelsname: E-CUPSTONE Oleksandr Diachenko

Adresse: Zawodzie 20, 80-726 Gdańsk, Polen

REGON: 524742598

USt-IdNr. (NIP): PL8393182840

Telefon: +48 795 799 723

E-Mail: sklep@e-cupstone.pl

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist**Name:** E-CUPSTONE Oleksandr Diachenko**E-Mail:** sklep@e-cupstone.pl**1.4. Notrufnummer**

Europäische Notrufnummer: 112

Feuerwehr: Tel. 998, 112 oder die nächstgelegene örtliche Einheit der Staatlichen Feuerwehr (PSP).

Toxikologische Information in Polen: +48 42 631 47 24.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente**Signalwort** entfällt**Ergänzende Informationen**

EUH208

Enthält ein Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geltenden Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische**Chemische Charakterisierung:**

Wässriges Gemisch aus Pigmentkonzentraten, enthaltend organische und anorganische Pigmente sowie dispergierende, benetzende und stabilisierende Zusatzstoffe, bestimmt zur Einfärbung von Gipsen und mineralischen Materialien.

Beschreibung des Gemischs:

Das Produkt ist eine Färbformulierung auf Basis ausgewählter Pigmentkonzentrate, die in Gipsanwendungen eingesetzt werden. Das Gemisch enthält insbesondere:

- organische Pigmente, einschließlich Phthalocyanin-Pigmente (grün und blau) sowie Azopigmente,
- anorganische Pigmente, einschließlich Titandioxid-basierten Pigmenten sowie technischer Ruß (Carbon Black),
- dispergierende, benetzende und stabilisierende Zusatzstoffe, die in den verwendeten Basiskonzentrationen enthalten sind,
- Spuren von Konservierungsstoffen, die über die Komponenten eingebracht werden.



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer

1.0

Für die Einstufung und Kennzeichnung relevante Stoffe:

Das Produkt kann Spuren von Hilfs- und Konservierungsstoffen enthalten, die in den verwendeten Pigmentkonzentraten vorhanden sind, insbesondere:

- ein Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1),
- weitere Hilfsstoffe, die in den Pigmentkonzentraten enthalten sind und für die ergänzende Kennzeichnung relevant sein können.

Hinweise:

Die vollständige Einstufung des Gemischs wurde auf Grundlage der Eigenschaften der verwendeten Komponenten sowie mittels Berechnungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ermittelt. Der vollständige Wortlaut der H- und EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Auf die eigene Sicherheit achten. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifelsfall einen Arzt benachrichtigen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Nach Einatmen:

Exposition sofort beenden und die betroffene Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen, kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Augenkontakt:

Augen sofort mit einem Wasserstrahl spülen, Augenlider öffnen (falls erforderlich mit Kraft). Kontaktlinsen, falls vorhanden, sofort entfernen. Mindestens 10 Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, medizinisches Personal weist dazu an. Bei Beschwerden ärztliche Hilfe sicherstellen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome sowie Wirkungen der Exposition

Nach Einatmen:

Keine bekannt oder bei normaler Verwendung nicht zu erwarten.

Nach Hautkontakt:

Keine bekannt oder bei normaler Verwendung nicht zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Keine bekannt oder bei normaler Verwendung nicht zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Keine bekannt oder bei normaler Verwendung nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und besondere Behandlung des Verletzten

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel:

Vollstrahl Wasser.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Bildung von Stickoxiden (NOx), Metalloxiden, halogenierten Verbindungen sowie anderen toxischen Gasen kommen.



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer 1.0

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Autonomes Atemschutzgerät mit chemikalienbeständigen Handschuhen verwenden. Isolierendes Atemschutzgerät sowie vollständige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Vorgehen gemäß den Angaben in Abschnitt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontamination von Boden sowie das Eindringen in Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material mit inertem saugfähigem Material aufnehmen. In geeigneten, dicht verschlossenen Behältern bis zur Entsorgung aufbewahren. Nach Entfernung des Produkts den verunreinigten Bereich mit reichlich Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 8 verwenden. Die geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In der Originalverpackung, dicht verschlossen, kühl, trocken und gut belüftet lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Nach dem Öffnen die Verpackung wieder fest verschließen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Überwachungsparameter

Für das Gemisch als Ganzes wurden keine spezifischen Expositionsgrenzwerte festgelegt; es sind jedoch die Grenzwerte für relevante Bestandteile in den verwendeten Konzentraten zu berücksichtigen, insbesondere für Titandioxid und technischen Ruß (Carbon Black).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit sowie vor Pausen Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Augen- und Gesichtsschutz

Im industriellen Einsatz wird das Tragen von Schutzbrillen empfohlen.

Hautschutz

Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt geeignete Schutzhandschuhe verwenden.

Atemschutz

Bei normaler Anwendung und ausreichender Belüftung nicht erforderlich; bei Bildung von Nebeln oder Aerosolen für ausreichende Belüftung sorgen und ggf. Atemschutz verwenden.

Thermische Gefahren

Keine Daten verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Arbeitsschutz- und Umweltmaßnahmen beachten, siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

sandstein

Geruch:

charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:

keine Daten verfügbar



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer

1.0

Entzündbarkeit von Materialien:

Untere und obere

Flammpunkt:

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Kinematische Viskosität:

Löslichkeit in Wasser:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert):

Dampfdruck:

Dichte oder relative Dichte:

Relative Dampfdichte:

Partikeleigenschaften:

Form:

keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen: keine Daten verfügbar

keine Daten verfügbar

keine Daten verfügbar

keine Daten verfügbar

6–8 (unverdünnt)

keine Daten verfügbar

in Wasser dispergierbar

keine Daten verfügbar

keine Daten verfügbar

1,25–1,36 g/cm³

keine Daten verfügbar

keine Daten verfügbar

viskose Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei normaler Verwendung ist das Produkt stabil und es kommt nicht zur Zersetzung. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vor starken Säuren und Basen sowie vor Oxidationsmitteln schützen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normaler Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei hohen Temperaturen und im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid..

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch liegen keine direkten toxikologischen Daten vor; die Bewertung wurde auf Grundlage der Eigenschaften der Bestandteile sowie mittels Berechnungsmethode durchgeführt.

Akute Toxizität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten und der Berechnungsmethode erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung hinsichtlich akuter Toxizität.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Das Produkt ist nicht als hautreizend eingestuft. Längerer oder wiederholter Kontakt kann leichte Reizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Das Produkt ist nicht als augenreizend eingestuft. Kontakt mit den Augen kann vorübergehende Reizungen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als sensibilisierend.

Es enthält Spuren von Konservierungsstoffen, die bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen auslösen können.

Keimzellmutagenität:

Keine Hinweise auf mutagene Wirkungen.

Karzinogenität:

Keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkungen.

Reproduktionstoxizität:

Keine Hinweise auf reproduktionstoxische Wirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Keine Hinweise auf relevante toxische Wirkungen.



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer

1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Keine Hinweise auf relevante toxische Wirkungen.

Aspirationsgefahr:

Nicht zutreffend.

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten für das Gemisch oder die Bestandteile verfügbar. Auf Grundlage der vorhandenen Daten werden die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für das Gemisch oder die Bestandteile verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Gemisch oder die Bestandteile verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten für das Gemisch oder die Bestandteile verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geltenden Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt kann in geringen Mengen umweltgefährliche Bestandteile für die aquatische Umwelt enthalten; ein Eintrag in Kanalisation und Oberflächengewässer ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Entsorgungsmethoden

Es besteht Umweltgefährdung; gemäß dem Gesetz über Abfälle (GBL. 2013, Pos. 21) sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Abfallentsorgung handeln. Die geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung sind einzuhalten. Nicht verwendetes Produkt sowie verschmutzte Verpackungen in geschlossenen Behältern für Abfälle lagern und einer zur Entsorgung berechtigten Fachfirma übergeben, die über die entsprechenden Genehmigungen verfügt. Nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Keine Entsorgung über den Hausmüll. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage verwertet oder auf einer entsprechend klassifizierten Deponie gelagert werden. Optimal gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Rechtsvorschriften

im

Bereich

Abfallwirtschaft

Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 7. Juli 2023 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Abfallgesetzes (GBL. 2023, Pos. 1587) mit späteren Änderungen. Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBL. vom 8. Januar 2013, Pos. 21) in der jeweils geltenden Fassung. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (konsolidierte Fassung GBL. 2023, Pos. 1658 mit späteren Änderungen). Verordnung des Ministers für Klima vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (GBL. 2020, Pos. 10).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer 1.0

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifisch für den Stoff oder das Gemisch

15.2. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierte Fassung GBl. 2024, Pos. 643). Gesetz über die öffentliche Gesundheit. Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 1. Dezember 2022 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes – Umweltrecht (GBl. 2024, Pos. 54). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH) in der geltenden Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geltenden Fassung. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierte Fassung GBl. 2022, Pos. 1816). Gesetz vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Gemische sowie anderer Gesetze (GBl. 2020, Pos. 1337). Gesetz vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Abfallgesetzes sowie anderer Gesetze (GBl. 2020, Pos. 150). Gesetz vom 13. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie weiterer Gesetze (GBl. 2023, Pos. 1852). Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen schädlicher Arbeitsstoffe (GBl. 2018, Pos. 1286 mit späteren Änderungen). Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Keine Daten verfügbar.

15.3. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H315 – Verursacht Hautreizungen

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

EUH208 – Enthält ein Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevante Informationen

Das Produkt darf ohne besondere Genehmigung des Herstellers/Importeurs nicht für andere Zwecke verwendet werden als in Abschnitt 1 angegeben. Der Anwender ist für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich.

Erklärung der in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. – Akute Toxizität

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Aquatic Acute – Gewässergefährdend (akut)

Aquatic Chronic – Gewässergefährdend (chronisch)

BCF – Biokonzentrationsfaktor



e-cupstone

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der geltenden Fassung

Farbstoffe für HandiCast- und Zerra-Gipsmassen – SANDSTEIN

Erstellungsdatum 01.04.2026

Aktualisierungsdatum 01.04.2026

Versionsnummer

1.0

CAS – Chemical Abstracts Service

CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS – Notfallplan

EuPCS – Europäisches Produktklassifizierungssystem

Eye Dam. – Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. – Augenreizung

IATA – International Air Transport Association

IBC – Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO – Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG – International Maritime Dangerous Goods Code

IMO – Internationale Seeschiffahrtsorganisation

INCI – Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe

ISO – Internationale Organisation für Normung

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

log Kow – Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser

VOC – Flüchtige organische Verbindungen

NDS – Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NDSch – Kurzzeitgrenzwert der Exposition

NDSP – Höchstzulässige Konzentration (Spitzenwert)

OEL – Arbeitsplatzgrenzwerte

PBT – persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ppm – Teile pro Million

REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Repr. – Reproduktionstoxizität

RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Irrit. – Hautreizung

Skin Sens. – Hautsensibilisierung

STOT RE – Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

EU – Europäische Union

UN – Vierstellige Identifikationsnummer eines Stoffes oder Gegenstands gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB – Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien

vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

EC – Identifikationscode für Stoffe aus dem EINECS-Verzeichnis

Hinweise zu Schulungen

Die Mitarbeiter sind mit der empfohlenen Verwendung, den erforderlichen Schutzmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie den verbotenen Handhabungsarten des Produkts vertraut zu machen.

Empfohlene Einschränkungen der Verwendung

Keine Daten verfügbar.

Informationen zu den zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geltenden Fassung.

Herstellerdaten der Stoffe/Gemische – Daten aus der Registrierungsdokumentation.

Weitere Angaben

Einstufungsverfahren – Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Angaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Schutz der Umwelt. Die angegebenen Daten entsprechen dem derzeitigen Stand von Wissen und Erfahrung und stehen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie dürfen nicht als Garantie für die Eignung oder Verwendbarkeit des Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck betrachtet werden.